Baubehörde Landesplanungsamt 2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8 Ruf 351071
$B e g r u n d u n g$ zum Bebauungsplan Lurup 29

v.12.7.79

1. Verfahrensablauf

Grundlage des Bebauungsplans ist das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976. (Bundesgesetzblatt. I Seite 2257). Die offentliche Auslegung des Plans hat nach der Bekanntmachung vom 18. September 1974 (Amtlicher Anzeiger Seite 1317) stattgefunden.

Der Bebauungsplan hat vor Inkrafttreten der Neufassung des Bundesbaugesetzes: Offentlich ausgelegen. Deshalb fanden die Vorschriften uber die offentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ( 52 Absatz 1 Satz 2 BBauG) und die Grundsatze far soziale Mabnahmen ( $\$ 13 \mathrm{a}$ Absatz 1 BBauG) keine Anwendung. FU die Grundsätze der Bauleitplanung ( $\$ 1$ BBaua), die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ( $\$ 2 a$ BBaug) und den Inhalt des Bebauungsplans ( $\$ 9$ BBauG) waren die Vorschriften des Buncesbaugesetzes in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung anzuwenden.

## 2. Inhalt des FIachennutzungsplans

Der Flüchennutzungsplan fir die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) stellt fur den westichen Geltungsbereicn des Bebauungsplans gemischte Bauflächen sowie gemischte Bauflächen, deren Charakter als Dienstleistungszentren fur die Wohnbevölkerung und fur die Wirtschaft durch besondere Festsetzungen gesichert werden soll sowie fur den östlichen Bereich Grunflächen und Wohnbauflächen dar. Die Luruper Hauptstrabe ist als Hauptverkenrsstrabe hervorgehoben. Im südlichen und südiwestlichen Bereich des Plangebiets ist eine Schnelibahntrasse und eine Park- and Ride-Anlage gekennzeichnet.
3. Anlaß der Planung

Der Flächennutzungsplan"sieht im Gebiet des Bebauungsplans ein Stadtteilzentrum vor. Die am Eckhoffplatz schon vorhandenen zentralen Einrichtungen entsprechen nicht den heutigen Anforderungen und Bedurfnissen. Sie sollen deshalbin nördicher Richtung erweitert und intensiviert werden. Die dazu notwendigen Voraussetzungen sollen durch den Bebauungsplan geschaffen werden. AuBerdem sollen durch den Plan größere Flächen festgesetzt werden, auf denen mehrgeschossige Wohnhäuser gebaut werden können. Insgesamt. können etwa 850 Wohneinheiten errichtet werden.

Um futr diese Neuplanung ein optimales Konzept zu erlangen, wurde ein städtebaulicher Wettbewerb ausgeschrieben, dessen erster Preis dem Bebaunngsplan zugrunde gelegt worden ist.
4. Angaben zum Bestand

Das Plangebiet umfabt den zentralen Bereich des stadtteils Lurup. Es wird erschlossen durch die Luruper Hauptstraße als Hauptverkehrsstrabe im Westen und den Luttkamp im Suden. Die heute vorhandenen zentralen Einrichtungen gruppieren sich im südơstichen Bereich um den Eckhoffplatz. Parallel zur Luruper Hauptstrabe verlăuft ein zentraler offentlicher Grünzug; der Lurup mit dem Altonaer Volkspark verbinden soll. Ostlich des Grúnzugs schliefen sich zweibis achtgeschossige Gebäude an der Jeveristedter Strabe an. Entlang der Luruper Hauptstrabe stehen mehrere ein- und zweigeschossige Gebäude, die teils wohnzwecken dienen und teils gewerbich genutzt werden.

An Gemeinbedarfseinrichtungen sind Verwaltungsgebadude im Zentrum selbst und an der Strabe Böverstland ein Haus der Jugend sowie die $3 t$. Jakobus-Kirche der römisch-katholischen Gemeinde einschließlich Gemeindesaal und Pastorat vorhanden. An der Ecke Luruper Hauptstraße/Stickweg befindet sich ein Geratehaus der Freiwilligen Feuerwehr Lurup:

Entsprechend der Zielsetzung des Flächennutzungspians werden die Flächen östlich der Luruper Hauptstrabe weitgehend als Kerngebiet festgesetzt. Die schon vorhandene Zentrumsbildung am Eckhoffplatz, die sich um ein dreizenngeschossiges Hochhaus gruppiert, wird in nördilicher Richtung ausgedehnt und findet ihren Abschiub in einem gestaffelten mehrgeschossigen Gebaudekomplex bis zu dreizehn Geschossen. Die dort vorgesehenen Hochhauser sollen den weithin sichtbaren Abschlus des Zentrums bilden. Die Höhe dieser Gebäude ist Gegenstand besonderer Untersuchungen während des Planverfahrens gewesen. Der offentlich ausgelegte Plan sah eine Bebaung bis: zu, 22 Geschossen vor. Im Hinblick auf Einwendungen aus Grunden des Immissionsschutzes ist die Gebäudehơhe reduziert worden. Die Planung sieht nunmehr eine Bebauung vor; die auf acht, elf und dreizehn Geschosse ansteigen kann. Zugleich ist die Stellung der Gebäude in diesem Bereich nach Abstimmugg mit dem Investor geandert worden.

Die Erweiterungsflachen des Zentrums sind als Kerngebiet ausgewiesen, weil dadurch die Möglichkeit besteht, insbesondere Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbungsgewerbes und Vergnilgungsstatten sowie Geschafts-, Buro- und Verwaltungsgeoăude anzusiedeln. Insgesamt kơnnen im Erweiterungsbereich des Zentrums höchstens $56300 \mathrm{~m}^{2}$ Geschobfläche fur Kerngebietsnutzungen realisiert werden. Auberdem ist vorgesehen, im Kerngebiet Wohnungen oierhalb eines bestimmten Vollgeschosses zuzulassen (vgi. § 2 Numer 4). Diese Wohnungen sollen zur Belebung des Zentrums beitragen; gleichzeitig wird das Angebot unterschiedlicher Woinformen im Stadtteil Lurup erweitert. Bei diesem Konzept wären unter Wahrung der Eigenart des Kerngebiets maximal etwa $40500 \mathrm{~m}^{2}$ Geschobiläche möglich. Im gesamten Kerngebiet des Ştadtteilzentrums Lurup kann der Anteil der zulässigen Wohnnutzung etwa $55000 \mathrm{~m}^{2}$ Geschoßfläche bei einer Gesamtgeschobflache von etwa $82000 \mathrm{~m}^{2}$ erreichen. Dieses Mischungsverhältnis von wonnungen und anderen zentrumsbezogenen Nutzungen ist aussewogen und mit vielen Stadtteilzentren
in Hamburg vergieichbar, die in den vergangenen Jahren im Bereich der auberen stadt entstanden sind.

Wegen der besonderen Bedeutung des Plangebiets als Stadtteilzentrum ist es aus stadtebaulichen Grunden vertretbar und gerechtfertigt, fur das"Kerrigebiet nach §'17 Absatz 9 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968: (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) die in dieser Verordnung festgelegten Höchstwerte des Absatzes 1 zu uberschreiten. Eurch die im Plangebiet vorgesehene Haltestelle einer neuen Schnelibahnlinie erhält das Zentrum ausreichenden Anschlus an-das Nahverkehrsnetz: Die Bedünfisse des Verkehrs werden befriedigt, die allgeneinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhätnisse werden nicht beeinträhtigt. Sonstige öffentliche Belangestehen nicht entgegen.

Abweichend vom bisher gultigen:Bebaungsplan Lurup 2, der die Fortsetzung des Fuggängereinkaufsbereiches als 5, 0 m breite Fubgancerstrebe mit paralleler Randbebaung auswies, ist nunmehr: vorgesehen, den offentlichen. Bereich in Form eines breiten Manktund Kommunikationsplatzes anzuordnen, der der Bevolkerung als Wochen- und Krammarkt dienen soll. Zur Sicherung der Planung ist daher auf dieser Fläche ein Geh- und Fahrrecht eingetragen (vgl. § 2: Nummer 6).

Der Marktplatz: ist in das Kerngebiet mit einbezogen, weil er geichzeitig die notwendigen Abstands- und Freiflachen fur die angrenzende intensive Bebauung bildet. Zwischen dem neuen Marktplatz und dem alten Fußgängereinkaufsereich ist eine tberdachung vorgesehen, die in Verbindung mit ebenerdigen Läden eine Kaufbzw. Kommunikationshalle bildet. Die lichte Höhe dieser Halle wurde mit $6,0 \mathrm{~m}$ festgesetzt. Die Halle soll nach niederländischen Vorbildern dem Zentrum einen besonderen Akzent als Stătte der Begegnung verlehen.

Die Marktfläche offfnet sich nach Norden zu einer öffentlichen Grünfläche mit Spieleinrichtungen und wird im übrigen durch Kerngebiete mit unterschiedlichen Geschoßzahlen umfrenzt.

Im Suden sind ein Geschoß sowie drei und vier Geschosse, in Westen zwei Geschosse und im noraöstlichen Bereich zwei und sieben Geschosse festgesetzt. Die Zahl der Geschosse darf teilweise Uberschritten werden, wenn der Fernsehempfang in der Umgeoung gesichert wird (vgl. § 2 Nummer 1). Die maximal zulässige Bebauung beträgt dadurch im Sulden sechs Geschosse und ein zusätzliches Staffelgeschob und im Nordoster acht, elf und dreizehn Geschosse. In dem Gebăude mit maximal dreizehn Geschossen sollen nur Kleinwohnungen geschaffen werden.

Aus gestalterischen Grunden sind fitr die den Marktplatz begrenzenden Gebäude zweigeschossige Auskragungen:von 3, 0 m Tiefe und Arkaden von $4,0 \mathrm{~m}$ Tiefe festgesetzt, die eine lichte Höhe von 3,0 m baben solien. Diese Festsetzungen sollen ebenso-wie die Vorschriften uber die Staffelgeschosse (Vgl. \& 2 Nummer 2) dazu beitrageng: dah die Gebalude in ihrem Erscheinungsbild aufgelockerter wirken. Der bauliche Zusammenhang von durch Straßen getrennte Teilbereiche des Zentrums wird dadurch gewabrt, dab an einigen Stellen eine tberbauung der Straben in Verbindung. mit einer einzuhaitenden lichten Hohe von 4,7m vorgeschrieber wird.

Wegen der im Kerngebiet vorgesehenen Wohnungen sollen die Dachflächen der eingeschossigen Gebdude gärnerisch gestaltet werden. Im Baugenehmigungsverfahren solien diese Maßnahmen präzisiert und den Bautragern entsprechende Aurlagen gemacht werden.

Neue reine Nohigebiete, in denen viergeschossig gebaut werden darf, sind zwischen dem Stückweg und aer Grunfläche sowie zwischen der Jevenstedter Straße und der Grunfilache Iestgesetzt. Dié hier vorgesehenen Wohnhauszeilen gruppieren sich um grobe allgemein zugängliche Wohnhöfe. Sie sind so angeordnet, dab sie sowohl untereinander als auch zum öffentlichen Grün eine interessante Raumfolge ergeben und sind durch grobe öffnungen im Erdgeschoß zum Grunzug hin durchlässig.

An der Ecke Luruper Hauptstraße/Stuckweg wurde für das vorhandene Gebäude der Freiwiliigen Feuerwehr allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Die unmittelbar südich angrenzende gepiante viergeschossige Bebauung wurde im Hinblick auf ihre Lage an der stark befahrenen Luruper Hauptstraße als Kerngebiet festgesetztw Wohnungen sind hier nur in den beiden obersten Geschossen zugelassen. Die ubrige Wohngebietsausweisung westlich der Jevenstedter Strabe bestatigt den Bestand.

An der Luruper Hauptstrabe ist mit verstarktem Verkehrslarm zu rechnen, so daß bei der Errichtung neuer Gebaude besondere Lärill schutzmafnăhmen vom Bauträger auf der Grundlage des \$ 22
Absatz 3 der Hamburgischen Bauordrung gefordert "werden, um die Lärmbelästigung auf ein ertragliches Maß herabzusetzen. Wegen der unterschiedichen Gebaudehöhen urd der baulichen Dichte sind zur Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigungen Vorschriften uiver die Beheizung der Neubauten aufgenominen (vgl. § 2 Numner 7).

Die sür die Neubauten erforderlichen Stellplatie fur Kiaffahrzeuge kömen toberwiegend nur in Tiefgaragen geschaffen werden (vgl. § 2 Nummer 5) .

Die Gemeinbedarfsfiluche fur die katholische Kirche wurce so erweitert, dab hier noch ein Kindergarten und ahnliche Einrichtungen gebaut werden können. Die Fläche fur das vorhandene Haus der Jugend an der Strabe Böverstland wurde dem Bestand entsprechend festgesetzt. Am Stückweg ist eine Flache fur ein Kindertagesheim ausgewiesen, das im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbebauung im Bereich des Ortskerns von Lurup vorgesehen ist. Das Grundstück der vorhandenen Verwaltungseinrichtungen (Polizei, Ortsdienststelle, Gesundheitsamt) am Eckhoffplatz wurde zugunsten des öffentlichen Grunzuges verkleinert.

Durch das Plangebiet verláft in Nord-Sud-Richtung ein Grunzug ais Teilstuck einer Verbindung zum Altonaer Volkspark. Da im Raum Lurup ein grober Bedarf an Spiel- und Freizeiteinricntungen bestent,
wira fur diesen zentralen Grünzug insgesamt eine Nutzung als Spielfläche festgesetzt. Außer dem bereits vorhandenen Rodelberg und der Minigolfanlage sind Spiel- und Bolzplatze, Rollschuhbahnen, eine tberflutungsfläche fur Eislaur, Liege- und Spielwiese, Sitz- und Ruheplätze sowie sonstige Freizeiteinrichtungen vorgesehen. Soweit es sich dabei um besonders lärmintensive Spielzonen handelt, werden diese. Flächen ausreichend von den reinen Wohngebieten abgerückt und abgeschirmt. Der Grinzug ist mehrfach direkt an das Erschließungssystem der angrenzenden Wohn- und Kerngebiete angebunden. so dab eine gute Erreichbarkeit aus dem gesamten Einzugsbereich gegeben ist. Dazu dienen auch die beiden von Stichstraben abzweizenden $5,0 \mathrm{~m}$ breiten Gehrechte (vgl. § 2 Numer 6).

Die: Erschliefung der Kerngebiete erfolgt duroh eine paraliel zur Luruper Hauptstraße angeordnete 15,0 mireite rückwartige Anlieferstraße mit Abzweigung und einer zusatzlichen Kehre zur Anbindung desdreizehngeschossigen Hochhauses am Eckhoffplatz. Der nördiliche Hochhauskomplex wirc durch eine von der Euruper. Hauptstraße abzweigende 10,0 m breite Strabe erschlossen, die am Marktplatz endet. Eckhoffplatz und Marktplatz selbst bleiben den Fubgangern vorbehalten.
Die neu geplanten Wohnhöfe werden durch Stichstraben vom Stuckweg und von der Jevenstedter Straße erschlossen. Sie sind $10,0 \mathrm{~m}$ breit geplant und erhaiten Aufweitungen fur die Hersteliung von Parkflächen. Die Stichstraben enden jeweils in einer Kehre:

Die Luruper Hauptstraße ist Teil einer Uberörtlichen Strabenverbindung, die von der Hamburger Innenstadt Uber Lurup nach Schenefeld führt. Im Bereich des Bebaungsplans ist sie gleichzeitig Haupterschließungsstraße fur das geplante Zentrum. Fur die Abwicklung des zentrumbezogenen Verkehrs (Anrahrt zum Parkhaus, Omnibus-, Liefer- und Besucherverkehr) ist es erforcierlich, mehrere Linksabbiegemöglichkeiten vorzusehen. Um eine Behinderung des durchgehenden Verkehrs zü vermeiden, ist ein begrünter Mittelstreifen geplant, der in Höhe der Strabeneinmundungen Linksabbiegeranrstreifen aufnehmen soll. fierfur ist eine zusätzliche Ausweisung von Straßenverkehrsỉlächen in der Luruper gauptstrabe notwendig.

Die Jevenstedter Strane soll auf $16,0 \mathrm{~m}$ Breite ausgebaut werden; dies sieht schon der Bebauungsplan Eurup 2 vor. Die benötigten Flächen stehen im sudilchen Teil der Straße bereits zur Verfugung. Im nördlichen Teil des Plangebiets müssen noch private Grundstücksteile in Anspruch genomen werden. Den hiergegen .wahrend der öffentlichen Auslegung des Bebaungsplars vorgetragennn Bedenken einiger-Anlieger konnte nicht entsprochen werden, weil der jetzige Ausbauzustand "dieser wichtigen Wohnsammelstrabe den Erfordernissen des Verkehr's nicht gerecht wird. Um die Belastung der Anlieger möglichst gering zu halten; ist die Verbreiterung so geplant, dab: die Grundsticke beiderseits der Strabe etwa gleichmabig betrofen werden. Dieverbreiterung auf Uer Ostseite ist im Bebaungsplan Lurup 5.vom 21. Oktober 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 189) festgesetzt. Aluch fur die nördilch anschließenden Flächen bestehen festgestellte Bebaungsplane, die eine Verbreiterung dieses Strabenzuges auf $16,0 \mathrm{~m}$ vorsehen.

An der Luxper Hauptstrabe ist eine Fiache für ein viergeschossiges Parkhaus festgesetzt. Der Standort dieses Parkhauses ist so gewahit, , dak sich eine optinale Vertindung zur geplanten Schnelibahnhaltestelle und zu den Anlager und Eincichturgen des Stadtteilzentrums ergibt. Die Zahi ider Geschosse des Parkhauses darf um. zwei, erhöht werden, wenn der Fernsehempfang in der Umgebing nicht beeintrłchtigt vird (VgI. 8.2 Nummer 1). Das Parkhaus soll als Park- and Ride-Anlage genutzt wercen und scll im Endausbau etwa 1500 Plätze haben. Es soll bei Real-isierung der Schnellbahnplanung und in Anpassung an den Bedarf abschnittsweise gebaut werden. Das Parkhaus soll an der Luruper Hauptstrabe einen Busbahnhof aufnehmen. Parkhaus und Busbahnhof liegen im Haltestellenbereich einer geplanten Schnellbahnlinie in Richtung Altona und haben deshalb nicht nur Bedeutung fur die Erschließung des Zentrums, sondern auch als Park- and Ride-Anlage. An der Nordseite des Parkhauses ist eine Straßenüberbaung mit einer lichten Höhe von $4,7 \mathrm{~m}$ vorgesehen, durch die ein unmittelbarer Zugang vom Parkhaus zur Schnellbahnhaltestelle geschaffen werden soll.

Die vorhandenen Regenwassersiele reichen nicht aus, um das nach einer Bebauung vermehrt abzuleitende Regenwasser aufzunehmen. Es ist deshalb erforderlich, ein etwa 1,25 km langes Regenwassersiel zum Fangdiekgraben zu bauen.

Auf den Flächen fur unterirdische Bahnanlagen soll eine Teilstrecke der Schnellbahnlinie Lurup-Altona-Innenstadt in offener Bauweise gebaut werden. Die Trasse findet im suldiich angrenzenden Bereich (Bebaungsplan Lurup 38 vomi 2. Mai 1972, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 81) ihre Fortsetzung und ist dort durch vertragliche Vereinbarungen seit: langerem grundsticksmaßig gesichert. Die im Bebauungsplan Lurup 29 festgelegte Trasse nimmt in inrem Verlauf auf die vorgesehenen Bebauungsmögiichkeiten Rucksicht. Die Ausweisung im Bebauungsplan ersetzt nach $\$ 28$ Absatz 3 Satz 1 des Personenbeftrderungsgesetzes. vom 21. Marz 1961 (BundesgesetzbIatt I. Seite 241) die nach diesem Gesetz erforderliche Planfeststellung.
6. Auphebung bestebender Pläne, Hinweise auf Fachplanungen

Fir das Plangebiet wird der Bebauungspian Eurup 2 vor 26. November 1964 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungșblatt Seite 238) aufgehoben. Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flugi hafens Fuhlsbuttel. Firr alle baulichen Anlagen gelten die einschränkenden Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1114), zuletzt geandert am 16. August 1977 (Bundesgesetzblatt.I Seite 1577).
7. Flächen- und Kostenangaben

Das Plangebiet ist etwa $229500 \mathrm{~m}^{2}$ grob. Hiervon werden für Straßen etwa $42.400 \mathrm{~m}^{2}$ '(davon neu etwa $17800 \mathrm{~m}^{2}$ ), fur ein Parkhaus neu etwa $5800 \mathrm{~m}^{2}$, für den Gerieinbedarf etwa $21200 \mathrm{~m}^{2}$ (davon fur die Kirche etwa $7850 \mathrm{~m}^{2}$, das Haus der Jugend etwa $5000 \mathrm{~m}^{2}$, das Kindertagesheim etwa $6000 \mathrm{~m}^{2}$, die verwaltungs einricintungen etwa $2350 \mathrm{~m}^{2}$ ) und für offentliche Grunflächen etwa 4 â $100 \mathrm{~m}^{2}$ (davon neu etwa $24100 \mathrm{~m}^{2}$ ) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für öffentliche Zwecke - Straßen, Parkhaus und affentliche Griunflächen - benötigten Flächen noch teilweise durch die Frele und Hansestadt hambirg erworben werden. Die Flächen sind teilweise bebaut. Betroffen werden 10 Gebäude met 6: Wohnungen und 8: Läden. $\qquad$

Weitere Kosten werden durch den StraBen- und Sielbau, den Bau einer Teilstrecke der Schnellbahnlinie luruy - Altona - Innenstadt, den Bru eines Parkhauses und Kindertagesheines sowie die Hexrichtung der Grinfläche entstehen.

## 8. Maßntamen zue Verwirklichung

Enteignungen können nach den Vorschrifters des Pinefter Teils des Bundesbatugesetzes durchgefthri werden, sofern die gecetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Nicht uberbaubare Grundstiicke oder Grundstiacksteile, die als Freiflächen enderen Baugruridsticken zu dienen bestimmt sind, sollen diesen Grundstücken zugeordnet werden (siehe das im Plan vorgesehene Bodenordnungsebiet). Sowejt eide Regelung durch private Rechtsgeschëfte nicht zu erwerten ist, sollen zweckmäßig gestaltete Grundsticke im Wege der Bodenosdnung nach dem Vierten Teil. des Bundesbaugesetzes gebj.1det werden.

# $B e g r u ̈ n d u n g$. <br> zur Änderung des Bebauungsplans Lurup 29 

## $\operatorname{Vom} 20.08 .1991$

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage f:̈r die Änderung des Bebauungsplans Lurup 29 ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. September 1990 (Bundesgesetzblatt II Seiten 885 , 1122).

Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluß A 2/89 vom 27. Februar 1989 (Amtlicher Anzeiger Seite 533) eingeleitet. Von der Bürgerbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BaugB hat der Stadtplanungsausschuß der Bezirksversammlung Aitona abgesenen, weil sich die textliche Änderung des Bebauungsplans auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesertilich auswirkt. Die öffentliche Auslegung hat nach der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1989 (Amtlicher Anzeiger Sє̇te 2173) stattgefunden. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist während der öffentlichen Ausiegung curchgefuhrt worden (vgl. § 4 Absatz 2 BauGB).
2. Inhalt des Eiächennutzungsplans

Der Flächer.:utzungsplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) stellt für den Geltungsbereich der Planänderung gemischte Bauflächen, Wohnbauflächen, Grünflächen sowie gemisonte Bauflächen, deren Charakter als Dienstleistungszentren für die Wohnbevölkerung und für die Wirtschaft durch besoriere Festsetzungen gesichert werden soll, dar. Die Luruper Haptstraße ist als Haptverkehrsstraße hervorgehoben; ferner sind eine Schnellbahninie mit Haltestelle sowie eine $\mathrm{E}+\mathrm{R}$-Anlage und ein Freibad dargestellt.
3. Anlaß und Ziel der Planänderung

Es ist Ziel der Planänderung, durch Aufnahme einer textlichen Vorschrift in den Bebauungsplan Lurup 29 für das Einkaufszentrum Eckhoffplatz die planungsrechtiiche Grundlage zum Ausschluß von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § $33 i$ der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie von Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, zu schaffen. Durch den Ausschluß von Spielhallen, Sex- (Video-) Kinos, Life-Darstellungen u.ä. soll einer städtebaulich unerwünschten Fehlentwicklung im Zentrumsbereich entgegengewirkt werden.

Zur Versorgung der Bevölkerung in dem zugeordneten Einzugsbereich ist ein entsprechendes Ladenflächenangebot erforderlich, um der Zentrumsfunktion gerecht zu werden. Das Ladenflächenangebot wird durch Addition zahlreicher Einzelläden gewährleistet und bleibt nur durch ein entsprechendes Warenangebot funktionsfähig. Jede einzelne Verkaufsflächenverdrängung durch Umnutzung stellt einen Verlust für das Zentrum dar und mindert die Attraktivität. Die Umwandlung von Ladenflächen in Spielhallen und ähnliche Unternehmen ist gleichzeitig als ein erheblicher und nachhaltiger Verlust an Anziehungskraft für das Einkaufszentrum anzusehen. Es besteht die Gefahr, daß Einzelhandelsgeschäfte und Dienstleistungsbetriebe durch Ansiedlung der vorgenannten Einrichtungen verdrängt werden, da diese in der Regel höhere Mieterträge als andere Geschäfte und Betriebe erbringen, vielfach nicht an Ladenschlubzeiten gebunden sind und wenig personalintensiv geführt werden. Neben den geschilderten nachteiligen Strukturveränderungen stellen sich die Spielhallen auch als Störfaktor im Erscheinungsbild des Einkaufszentrums dar. Die Nutzung durch Spielhallen
beeinträchtigt den Verweilcharakter für Käufer und Passanten. Dies führt zu einem Verlust an Attraktivität im Zentrumsbereich bezogen auf die hier ansässigen Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe sowie in Einzelfällen zu einem verminderten Lagewert von Immobilien.

Es ist stadtplanerisches Ziel, daß dieses Einkaufszentrum mit seinen Einkaufs- und Dienstleistungsangeboten auch als allgemeiner Kommunikationsraum in seiner Struktur weiterhin gesichert bleibt und nicht durch störende Einrichtungen beeinflußt, beeinträchtigt oder verändert wird, zumal gegenwärtig durch Investitionen in bauliche Veränderungen eine Attraktivitätssteigerung angestrebt wird. Der Ausschluß von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen durch Gliederung des planungsrechtlich ausgewiesenen Kerngebiets ist aufgrund der beschriebenen besonderen städtebaulichen Situation sowohl unter Beachtung von Bedürfnissen der Bevölkerung als auch unter Beachtung von Belangen der Wirtschaft geboten, damit die Attraktivität und die Leistungsfähigkeit dieses Zentrums erhalten bleibt.

Insgesamt wird durch den Ausschluß von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen die Grundkonzeption des Bebauungsplans Lurup 29 nicht berührt; bei der Vielzahl der verbleibenden Nutzungen bleibt die das Kerngebiet prägende Zweckbestimmung weiterhin gewahrt. Im Kerngebiet ist gegenwärtig keine Spielhalle vorhanden. Der Ausschlub von Nutzungsarten führt nicht $z u$ Veränderungen und Bewertungen anderer Aspekte, etwa Straßenführung, Lärmbelastung o.ä. .

Im Norden des Plangebiets zwischen Willi-Hill-Weg und Jevenstedter Straße befindet sich die ehemalige Müldeponie "Böverstland"; hierbei handelt es sich um eine in den Jahren 1960 bis 1965 mit Haus- und Sperrmull sowie Bodenaushub verfüllte Kiesgrube. Eine weitere ehemalige Mülldeponie befindet sich im Zentrumsbereich des Plangebiets zwischen Luruper Hauptstraße und Jevenstedter Straße; hier handelt es sich um eine von 1945 bis 1977 u.a. mit Hausmüll verfüllte Sand-/Kiesgrube. Im Hinblick auf die nach § 9 Absatz 5 Nummer 3 des Baugesetzbuchs bestehende Kennzeichnungspflicht für solche Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, wurden entsprechende Ermittlungen und Untersuchungen notwendig, um eine sichere Bewertung des Gefährdungspotentials für das Grundwasser, für bauliche Anlagen durch Deponiegase sowie für die Nutzer von Grundstücken zu ermöglichen. Es liegen folgende Erkenntnisse vor:

- Für die im nördlichen Planbereich liegende Fiäche "Böverstland" wurde, nachdem in der Vergangenheit Deponiegase in die angrenzende Bebauung eindrangen, 1989 eine Entgasungsanlage in der ehemaligen Deponie installiert, um weitere Gasausbreitungen zu unterbinden. Für Bauvorhaben im Randbereich der Deponiefläche können sich Auflagen im Zusammenhang mit der Wirksamkeit der installierten Entgasungsanlage ergeben. Untersuchungen zum Boden- und Gewässerpfad sind eingeleitet worden. Eine abschließende Bewertung insbesondere zur Abschätzung der Grundwassergefährdung steht noch aus, so daß gegenwärtig keine Angaben über Art, Umfang und Zeitpunkt von Sanierungsmaßnahmen gemacht werden können.
- Für die in der Mitte des Plangebiets liegende Fläche sind Grundwasserbeobachtungsbrunnen gebohrt worden. Außerdem sind 1984 Bohrungen an acht Punkten durchgefuhrt worden, die eine Ablagerung von "normalem" Hausmüll bestatigen. Aus den Altablagerungen dieses Hausmülls ist mit dem Auftreten von Deponiegasen zu rechnen. Obwohl im Februar 1987 durchgeführte Gasmessungen bei bestehenden Gebäuden auf und im Umkreis der Deponiefläche mit negativem Ergebnis verliefen, muß bei Bauvorhaben auf der Fläche mit speziellen Gründungen und der Anlage einer aktiven Schutzentgasungsanlage gerechnet werden. Bei Bauvorhaben im Umkreis der Fläche könnten Maßnahmen notwendig werden, um Gebäude vor wandernden Gasen zu schützen. Bei neuerlichen Luftmessungen in 1 m Tiefe wurden Deponiegase entdeckt; diese Messungen sind jedoch für eine absolute Bewertung (und zwar vornehmlich in bezug auf die als "kritisch" einzustufende Wohnbebauung) nicht ausreichend.

Erst nach Abschluß der zur Bewertung von beiden ehemaligen Deponieflächen eingeleiteten notwendigen Untersuchungen läßt sich abschließend beurteilen, ob die Ausweisung von Bauflächen weiterhin in dem seit 1979 planungsrechtlich gesicherten Umfang aufrechterhalten bleiben kann. Unabhängig vom Ausgang der eingeleiteten Untersuchungen ist aber die textliche Änderung des Bebauungsplans zum Ausschluß von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen geboten, weil es sich hier nicht um eine bodenrelevante neue Flächenfestsetzung, sondern um eine planungsrechtliche Nutzungsbeschränkung bestehender Gebietsfestlegungen handelt. Im Rahmen von Bauvorhaben ist deshalb vorgesehen, daß in den Bereichen der beiden ehemaligen Deponieflächen der entstehende Bodenaushub in Abhängigkeit von den Inhaltsstoffen (z.B. Hausmüll) geeigneten und dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zuzuführen ist. Bei Auffälligkeiten (Geruch, Färbung) im

Zusammenhang mit Erdarbeiten auf und im Umkreis der Flächen ist umgehend die zuständige Abteilung (Gesundheits- und Umweltdezernat) des Bezirksamts Altona zu benachrichtigen; dies gilt gleichermaßen für das Antreffen von auffäligem Boden sowie auffälligen Stau-, Sicker- und Grundwässern.

Das vorstehend geschilderte Verfahren ist unter Beachtung der bauleitplanerischen Abwägung vertretbar, weil aus der Art der Bodenverunreinigung gegenwärtig keine konkrete Gefährdung für die hier wohnende und arbeitende Bevölkerung erkennbar ist. Über eine mögliche Begrenzung oder Aufgabe bisheriger Bauflächen kann erst auf der Grundlage eines neu einzuleitenden Planverfahrens entschieden werden.

